



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0002-21-14
= RSS-E 38/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.9.2021

| | |
|----------------------|--|
| Vorsitzender | Dr. Gerhard Hellwagner |
| Beratende Mitglieder | Balázs Rudolf MA Wolfgang Wachschütz Dr. Hans Peer (Versicherer) |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelsberger |

| | | |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragsteller | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- makler |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Agrar-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 22.4.2014 eine Agrar-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. den Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privatbereich (Art 19) beinhaltet. Vereinbart sind die ARB 2013, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Art. 17.2.1.1., Art. 18.2.1., Art. 19.2.1. und Art. 25.2.3. gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis.

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

(...)

Artikel 19

Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz (...)

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens;(..."

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen eine dritte Person (Rechtsschutzfall Nr. (anonymisiert)). Diese habe im Jahr 2011 oder 2013 bei einem gemeinsamen Urlaub heimlich Fotos des Antragstellers angefertigt, auf denen dessen Penis zu sehen sei. Anfang 2020 wurde ein Strafverfahren gegen die Person eingeleitet, nachdem diese einen Minderjährigen sexuell missbraucht haben soll. Im Zuge der Ermittlungen seien Datenträger des Beschuldigten beschlagnahmt worden, dabei sei entdeckt worden, dass der Beschuldigte vor und während der Laufzeit des Rechtsschutzversicherungsvertrages Nacktfotos des Antragstellers im Internet weitergegeben habe. Der Antragsteller habe sich dem Strafverfahren zuerst als Privatbeteiligter angeschlossen, diesen Antrag jedoch in der Hauptverhandlung zurückgezogen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 20.12.2020 die Deckung ab. Der Versicherungsfall sei bereits im Jahre 2013 eingetreten, somit vor Versicherungsbeginn.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 12.1.2021. Der Versicherungsfall liege im Versenden bzw. Weiterleiten an Dritte ohne persönliches Einverständnis des Antragstellers.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 11.2.2021 dazu wie folgt Stellung (auszugsweise):

„(...)Als Versicherungsfall im Schadenersatz-Rechtsschutz gilt nach Art 2 Abs 1 ARB das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis (= Ereignislösung).

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

Das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis ist nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen bereits im Jahre 2013 eingetreten.

Geltend gemacht werden sollen nun Schadenersatzansprüche. Diese haben ihre Grundlage in den Vorfällen, die in das Jahr 2013 zurück gehen.

Da das zugrunde liegende Schadenereignis bereits im Jahre 2013 und somit vor Beginn des RS-Versicherungsvertrages eingetreten ist, musste die Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche leider abgelehnt werden, da der Zeitpunkt des Versicherungsfalles vor Vertragsbeginn liegt.(...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (vgl. RS0112256).

Art 2 Pkt. 1. ARB 2013 legt fest, dass im Schadenersatz-Rechtsschutz als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrundeliegenden Schadensereignisses gilt.

In der Entscheidung 7 Ob 132/08z hat der Oberste Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass in der Rechtsschutzversicherung zur Auslegung des Begriffes „Schadensereignis“ bzw. dessen Eintritt die Auslegung der AHVB herangezogen werden könne. Der Verstoß sei das Kausalereignis, also das haftungsrelevante Verhalten des Versicherungsnehmers, das den Schaden verursacht habe, Schadensereignis dagegen der „äußere Vorgang“, der die Schädigung des Dritten und damit die Haftpflicht des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführe.

Da der Antragsteller im Zeitpunkt der Anfertigung der Fotos 2011 bzw. 2013 volljährig war, kann sich ein Anspruch auf Schadenersatz nur auf § 1328a ABGB stützen, wonach schadenersatzpflichtig wird, wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet. Die schädigende Handlung ist somit bereits einerseits die widerrechtliche Anfertigung von Intimfotos, andererseits die Offenbarung dieser Fotos an Dritte. Jedenfalls letzteres stellt den oben beschriebenen „äußeren Vorgang“ dar, der zur Schädigung der Interessen des Antragstellers führt. Unstrittig liegt die erstmalige Zugänglichmachung der Fotos des Antragstellers vor Abschluss der Rechtsschutzversicherung.

Nicht von Bedeutung ist hingegen, zu welchem Zeitpunkt der Antragsteller von der Anfertigung der Fotos und deren Veröffentlichung erfahren hat, da die Integrität des Betroffenen bereits zu den oben beschriebenen Zeitpunkten als beeinträchtigt gilt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. September 2021